

## D) VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. Kreditart

Der Kredit ist ein einmal ausnutzbarer Ratenkredit, bei dem die Zinsen am Ende eines jeden Kalendermonats dem Kapital zugeschlagen werden und mit den vereinbarten Monatsraten zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen seitens des KN zurückzubezahlen sind. Die jeweiligen Raten enthalten einen Zins- und Tilgungsanteil. Der im Gesamtkreditbetrag enthaltene Kaufpreis/Restkaufpreis wird direkt an den Lieferanten zur Auszahlung gebracht. Die im Gesamtkreditbetrag enthaltene und mitfinanzierte Versicherungsprämie wird direkt an AXA ausbezahlt. Eine mitfinanzierte Abdeckung des Vorkontos wird diesem gutgebracht. Der Kredit ist ein verbundener Kreditvertrag, der ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung einer bestimmten Ware dient und mit dem finanzierten Vertrag eine wirtschaftliche Einheit bildet.

### 2. Mehrheit von Kreditnehmern/Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Anbot haften sämtliche KN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Allfällige Vereinbarungen (Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Entlassung aus der Haftung o.a.) mit einem der KN haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der übrigen KN. Die BANK ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Solidarschuldner Abrechnungen zu übermitteln sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen.

### 3. Eigentum am Kaufgegenstand (DO), Nebenkosten:

3.1. Das DO bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen, Gebühren und aller sonstigen Nebenkosten Eigentum der BANK und wird dem KN zur Benützung überlassen. Unter Nebenkosten fallen alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des DO, alle Kosten der An-/Ab- und Ummeldung des DO und alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die der BANK selbst oder deren Beauftragten aus einem schuldhaften Verhalten des KN vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen.

3.2. Die BANK ist berechtigt, das DO als ihr Eigentum kenntlich zu machen.

3.3. Der KN ist verpflichtet, das DO sachgemäß auf eigene Kosten instand zu halten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der BANK hat jederzeit das Recht, sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen. Der KN ist verpflichtet, der BANK jeden Schaden am DO (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.4. Der KN hat bei Vollstreckungshandlungen und Beschlagnahme des DO durch Dritte diese auf das vorbehaltenes Eigentum hinzuweisen und solche Handlungen Dritter innerhalb 5 Tagen der BANK schriftlich bekanntzugeben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes der BANK aufgewendet werden, hat der KN der BANK zu ersetzen.

3.5. Der KN anerkennt das Eigentum der BANK an ausgewechselten oder neuen Teilen des DO.

3.6. Der KN anerkennt, dass der BANK als Eigentümerin des DO sämtliche Rechte an den Unterlagen betreffend das DO (z.B. Typenschein, Originalfaktura) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere unmittelbar der BANK ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der BANK- sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der BANK befinden- an einen der KN oder eine mit Zustimmung der BANK in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein. Gelangt das DO zur gerichtlichen Versteigerung, können die Eigentumspapiere dem Ersteher ausgefolgt werden.

3.7. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie Verkauf, Verpfändung, entgeltliche Überlassung an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der BANK sind unzulässig.

### 4. Haftung für das DO

Beschädigungen sowie auch das gänzliche Zugrundegehen oder der Verlust des DO berühren nicht die dem KN der BANK gegenüber obliegenden Verpflichtungen. Erlöse aus Ansprüchen jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des DO und Regressrechten stehen der BANK zu. Der KN ist verpflichtet, der BANK auch die Möglichkeit der direkten Geltendmachung solcher Ansprüche einzuräumen und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hierfür erforderliche Vollmachten bzw. Zessionen zu erteilen.

### 5. Gewährleistung

Der KN hat sich hinsichtlich allfälliger Ansprüche wegen Mängel des DO direkt an den Lieferanten zu halten. Der KN kann Zahlungen an die BANK nur verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten des DO gegen diesen zustehen und vom KN erfolglos gegen den Lieferanten des DO geltend gemacht wurden. Die BANK haftet nicht für die Art der Abwicklung des Kaufgeschäftes zwischen KN und Lieferanten, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des DO durch den Lieferanten an den KN in dessen Benützung.

### 6. Bedingungen für die Inanspruchnahme/Zeitpunkt der Auszahlung

Der durch die BANK bewilligte Gesamtkreditbetrag wird ausgezahlt, sobald die verlangten Sicherheiten beigebracht wurden und der KN das DO übernommen hat.

### 7. Zinsanpassung

Es wurde ein über die gesamte Laufzeit gleichbleibender Sollzinssatz vereinbart (Fixkondition).

### 8. Zahlungen / Verzug / Widmung

8.1. Der KN ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass der BANK bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt.

8.2. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift der BANK nicht zur Gänze am Fälligkeitstag vorliegt.

8.3. Widmung: Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von ausstehenden Beträgen verwendet:

1. Nebenkosten,
2. Verzugszinsen,
3. älteste ausstehende Kreditraten

### **9. Sonstige Kosten / Änderung der sonstigen Kosten**

9.1. Für zusätzliche Leistungen (wie z.B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen) verrechnet die BANK für Porti und Spesen die jeweils geltenden Sätze lt. Gebührenaushang gemäß § 35 BWG bzw. lt. Europäischer Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz.

9.2. Die Kosten bei Zahlungsverzug sowie sämtliche sonstigen Kosten für Dienstleistungen der BANK gemäß Gebührenaushang werden entsprechend der Entwicklung des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index (VPI) angepasst. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich, frühestens am 01.04. eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Die der letzten Änderung zugrunde liegende Anpassungsbasis war der Jahresdurchschnitt 2008. Im Falle einer Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI kann die BANK von einer Änderung des Entgeltes absehen. Dadurch verzichtet aber die BANK nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI in den Folgejahren bei der Anpassung des Entgeltes zu berücksichtigen, rückwirkende Anpassungen sind allerdings nicht erlaubt. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnittes des VPI nicht zur Gänze als Basis für eine Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Derartige Entgeltanpassungen bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern erfolgen frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages.

9.3. Die Anpassung fremder Kosten kann von der BANK nicht beeinflusst werden.

9.4. Über Verlangen des KN wird eine Kopie des Gebührenaushanges an seine Adresse zugesandt.

### **10. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen / Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges**

10.1. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den KN haben (z. B. Mahnkosten, Fälligstellung des Kredites, Kündigung des Kreditvertrages, Gerichtskosten, Exekutionen, Lohnpfändung, Negativeintragungen in Kreditauskunfteien) und die Erlangung eines zukünftigen Kredites erschweren.

10.2. Im Verzugsfalle hat der KN für die jeweils überfälligen, insbesondere auch von der BANK vorausgelegten Beträge und vom KN nicht beglichene Spesen zuzüglich zum jeweils zur Anwendung gelangenden Sollzinssatz an zusätzlichen Verzugszinsen 5% p.a., kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Weiters hat der KN auch alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des DO, alle Kosten der An-/Ab- und Ummeldung des DO und alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die der BANK selbst oder ihren Beauftragten aus einem schuldhaften Verhalten des KN entstehen, zu tragen, insbesondere bei Verfolgung ihrer Ansprüche nach Zahlungsverzug. Die BANK darf alle vorerwähnten Auslagen dem KN kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) anlasten.

10.3. Die wichtigsten Kosten bei Zahlungsverzug sind: 1. Mahnung EUR 20,00 (EUR 25,00 bei mehr als 1 Solidarschuldner), 2. Mahnung EUR 30,00 (EUR 40,00 bei mehr als 1 Solidarschuldner), 3. Mahnung EUR 45,00 (EUR 55,00 bei mehr als 1 Solidarschuldner), Stundungs-/Ratenplanänderungsgebühr EUR 25,00, Retourlastschriftspesen EUR 7,- zuzüglich Spesen der Fremdbank.

### **11. Terminsverlust / Vorzeitige Fälligkeit des Kreditbetrages**

11.1. Terminsverlust tritt ein, wenn der KN mit zumindest einer Kreditrate, einem Teil einer Kreditrate oder Nebenforderungen seit mindestens 6 Wochen in Verzug ist, obwohl ihn die BANK unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen gemahnt hat. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift der BANK nicht zur Gänze am Fälligkeitstag vorliegt.

11.2. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites: Bei Eintritt und Bekanntwerden eines der nachstehenden Umstände ist die BANK berechtigt, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen:

1. Eintritt des Terminsverlustes gemäß Punkt 11.1.
2. wesentliche Vertragsverletzung durch einen der KN
3. Tod oder Handlungsunfähigkeit des KN
4. Verlegung des Wohnortes oder Firmensitzes des KN außerhalb Österreichs ohne Zustimmung der BANK
5. wenn der KN selbst bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht und Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die BANK den Vertrag nicht abgeschlossen hätte
6. wenn das Eigentum an dem DO für die BANK nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt oder gegenstandslos wird.
7. dauerhafte Verbringung des DO außerhalb Österreichs ohne Zustimmung der BANK
8. wenn eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BANK gefährdet ist. Eine Verschlechterung ist eine Information der gemäß Punkt 17.1. in Anspruch genommenen Auskunftsstellen darüber, dass ein anderer Gläubiger dem KN gegenüber Verbindlichkeiten von mehr als EUR 1.000,- vorzeitig fällig gestellt hat, und dass diese vom KN nicht bezahlt wurden.

### **12. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit**

12.1. Durch die Erklärung der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld an Haupt- und Nebensache zur sofortigen Zahlung fällig. Das Recht der BANK, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen, wird durch die Nichtausübung sowie durch die zwischenzeitige Annahme von Zahlungen nicht zum Erlöschen gebracht.

12.2. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredits darf die BANK dem KN das Benützungsrecht am DO entziehen und den KN verpflichten, das DO samt Zubehör (bei KFZ samt Zulassungsschein, Schlüssel, etc.) auf eigene Kosten und Gefahr der BANK zu übergeben. Sollte der KN dem nicht nachkommen, ist die BANK berechtigt, sich auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung des KN den unmittelbaren Besitz am DO zu verschaffen.

12.3. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die BANK berechtigt, für das in Verwahrung genommene DO oder für sonstige ihr übergebene Sicherheiten das Schätzgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den gegenwärtigen Händlerankaufswert einzuholen. Von diesem Schätzwert wird der KN verständigt, um der BANK binnen 14 Tagen schriftliche Angebote gewerblicher Kaufinteressenten vorlegen zu können. Nach Ablauf dieser Frist wird das DO an den Höchstbieter verkauft, wobei die BANK Angebote nur von Kaufinteressenten, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, berücksichtigen muss, damit die BANK dem Käufer gegenüber dessen Gewährleistungsansprüche rechtswirksam ausschließen kann. Die BANK ist nicht gehalten, den Zustand des DO zu verbessern, um eine günstigere Verwertung zu erreichen. Etwaige nützliche Verbesserungs- und alle Verwertungskosten gehen zu Lasten des KN.

12.4. Die mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf verbundenen notwendigen Kosten, Spesen, Provisionen und öffentlichen Abgaben werden dem Kreditkonto angelastet, der Erlös wird dem Konto gutgeschrieben.

12.5. Ist der KN umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, so besteht Einverständnis zwischen ihm und der BANK, dass der Bruttoerlös durch die BANK gemäß § 11 Abs.7 und 8 Umsatzsteuergesetz mit Gutschrift abgerechnet wird. Der KN verzichtet ausdrücklich darauf, dem in einer solchen Gutschrift rechnerisch richtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu widersprechen.

### 13. Tilgungsplan

Der KN hat ab 1.11.2010 das Recht, auf Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kredites eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten (§ 10 VKrG). Dieser wird ihm auf Verlangen zugesandt.

### 14. Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Kreditbetrages

Es steht dem KN das Recht zu, jederzeit Vorauszahlungen zu leisten oder auch die ganze Schuld an die BANK vorzeitig zur Abdeckung zubringen. In diesem Fall verringern sich zwar nicht die Bereitstellungsgebühr und die Erhebungsspesen, jedoch werden die vom KN zu zahlenden Zinsen und allfälligen sonstigen laufzeitabhängigen Kosten entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer verhältnismäßig verringert.

### 15. Rücktrittsrecht gemäß Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Dem KN stehen, sofern er Verbraucher im Sinne des KSchG ist, folgende Rücktrittsrechte zu:

§ 12 VKrG lautet: (1) Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.

(2) Die Frist des Abs. 1 ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 gegeben hat.

(3) Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten.

(4) Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

(5) Wenn der Verbraucher nach Abs. 1 zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 8 FernFinG oder § 3 Abs. 1 bis 3 KSchG.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für hypothekarisch gesicherte Kredite. Im Falle des Rücktrittes betragen die Zinsen pro Tag 6,35 EUR

§ 3a KSchG lautet: (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

## 16. Verbundener Kreditvertrag

Gegenständlicher Kredit ist ein verbundener Kreditvertrag, es gilt daher § 13 VKrG, der wie folgt lautet:

§ 13. (1) Ein verbundener Kreditvertrag ist ein Kreditvertrag, der 1. ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient und 2. mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bildet; von einer wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann auszugehen,

- a) wenn der Kredit dem Verbraucher vom Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer selbst gewährt wird,
- b) wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient,
- c) wenn im Kreditvertrag ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind oder
- d) wenn der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen dieser Finanzierung zueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen.

(2) Im Fall eines verbundenen Kreditvertrags kann der Verbraucher die Befriedigung des Kreditgebers verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden.

(3) Tritt der Verbraucher nach verbraucherenschutzrechtlichen Vorschriften von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen damit verbundenen Kreditvertrag. Der Kreditgeber hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen.

(4) Tritt der Verbraucher gemäß § 12 vom Kreditvertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten, wenn der Kreditvertrag mit diesem Vertrag im Sinn des Abs. 1 verbunden ist. Dies gilt nicht, wenn sich die wirtschaftliche Einheit nur aus der Angabe der Waren oder der Dienstleistung im Kreditvertrag ergibt (Abs. 1 Z 2 lit. c).

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Kreditverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.

## 17. Kompensation

Die Vertragspartner sind berechtigt, wechselseitige, einander aufrechenbar gegenüberstehende gleichartige Ansprüche aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn diese aus verschiedenen Verträgen resultieren.

## 18. Adressenänderung

Der KN hat die BANK von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die letztbekannte Anschrift des KN erfolgt, als allen Erfordernissen genügend. Alle Nachteile und Kosten, die der BANK durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der KN zu tragen bzw. zu ersetzen. Die Verlegung des Wohnortes und die dauerhafte Verbringung des DO außerhalb Österreichs bedarf (bei aufrechtem Kreditverhältnis) der Zustimmung durch die BANK.

## 19. Abtretung von Rechten

Der KN stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch der Übertragung des Eigentums am DO) der BANK aus diesem Vertrag und der dafür erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.

## 20. Sprache / anzuwendendes Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1. Sofern der KN Verbraucher im Sinne des KSchG ist, ist die BANK bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag berechtigt, das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der KN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dessen Sprengel er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seiner Beschäftigung nachgeht, als Wahlgerichtsstand anzurufen. Sofern der KN Unternehmer im Sinne des KSchG ist, ist die BANK bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag jedenfalls berechtigt, das sachlich zuständige Gericht in Wien als Wahlgerichtsstand anzurufen.

20.2. Erfüllungsort ist der Sitz der BANK in Wien

20.3. Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem KN ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf gegenständlichen Kreditvertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.

## 21. Beschwerdestelle/Schlichtungsstelle/Aufsichtsbehörde:

Bei Beschwerden ersucht die Bank, sich an Tel.: 0043 1 6880188 577 zu wenden. Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen dem KN, neben den ordentlichen Gerichten, nachstehende Stellen offen: Schlichtungsstelle: Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 Finanzmarktaufsicht: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien Einlagensicherung: Die BANK ist Gesellschafter bei der Einlagensicherung der österreichischen Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Börsegasse 11.

## 22. Handeln des KN auf eigene Rechnung:

Der KN bestätigt, auf eigene Rechnung (d.h. nicht im Auftrag oder in Vertretung eines Dritten) zu handeln. Jede Änderung ist der BANK unverzüglich bekannt zu geben.

**Betrifft nur juristische Personen:** Gem. § 6 (3) FM-GwG haben Kredit- und Finanzinstitute den Kunden aufzufordern die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden bekannt zu geben und dieser hat dieser Aufforderung zu entsprechen. Der KN bestätigt, dass die laut Firmenbuch mehr als 25% der Geschäftsanteile haltenden Gesellschafter der antragstellenden juristischen Person die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer sind. Auch diesbezügliche Änderungen sind der BANK unverzüglich bekannt zu geben.

### **23. Geschäftsfähigkeit/Bonität**

23.1. Die KN erklären, dass sie voll geschäftsfähig sind, kein Vermögensverzeichnis bei Gericht gelegt haben und gegen die KN keine Sachwalterschafts- oder insolvenzrechtlichen Verfahren irgendwelcher Art anhängig sind.

23.2. Sofern sie Firmenkunden sind, werden die KN die BANK über ihre Geschäftsentwicklung auf dem laufenden halten und der BANK jährlich, unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine unterschriebene Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für deren streng vertraulichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Über Verlangen der BANK werden die KN auch jederzeit Einsicht in ihre Bücher gewähren.

### **24. Sonstiges**

24.1. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Kreditantrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Kreditantrages zur Folge.

24.2. Die in diesem Kreditantrag enthaltenen Bestimmungen werden erst mit der Annahme durch die BANK rechtswirksam. Auch die Auszahlung des beantragten Kredits bewirkt die Annahme.

24.3. Mit unserer(n) Unterschrift(en) bestätigen wir, dass der gegenständliche Kredit-Vertrag ausschließlich zu den angeführten Bedingungen abgeschlossen wird und dass Sie ermächtigt sind, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannten Daten zu ergänzen.

### **Wichtiger Hinweis für KN 2 (bzw. KN 3):**

Als KN 2 (bzw. KN 3) bestätige ich/wir, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des 1. Kreditnehmers und über die wesentlichen Folgen meiner/unserer Solidarhaftung informiert und zur Übernahme der Solidarhaftung auch für den Fall bereit zu sein, dass der Kreditnehmer seine Verpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllt.

## Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. Die FCA Bank GmbH (nachfolgend BANK) ist berechtigt, die vom Kreditnehmerinteressenten (nachfolgend KN) wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben im Kreditantrag zum Zweck des Abschlusses und zur Erfüllung eines Kreditvertrags zu verarbeiten. Die BANK verarbeitet folgende personenbezogene Daten, die direkt beim KN erhoben wurden: Titel; Vor- und Zuname; Geschlecht; Anschrift; E-Mail-Adresse; Geburtsdatum; Staatsbürgerschaft; Telefon-/Faxnummer; Meldedaten; Familienstand; Anzahl minderjähriger Kinder und monatliche Alimente (in EUR); Beruf; Arbeitgeber (Name, Anschrift, Telefonnummer); Eintrittsdatum beim Arbeitgeber; Monatliches Nettoeinkommen (in EUR); Nebeneinkommen / Rente (in EUR); Mieteinkünfte (in EUR); Unterhaltsansprüche (in EUR); Art der Wohnstätte; Monatliche Mietkosten inkl. Nebenausgaben (in EUR); Präsenzdienst geleistet; Darlehen / Kreditraten (in EUR); Immobilienbesitz inkl. monatlichen Belastungen (in EUR); Bankverbindung; Büroauskunft; Firmenwortlaut / Branche; Jahresabschluss; Einkommensteuerbescheid; Vermögensaufstellung; Gesellschaftsform; Firmenbuchnummer; Gründungsdatum. Die BANK verarbeitet folgende personenbezogene Daten, die aus öffentlicher Quelle stammen: Firmenbuchauszug; Grundbuchauszug. Die BANK verarbeitet folgende personenbezogene Daten, die von FCA Leasing GmbH (LIEFERANT), der KSV1870 Holding AG (nachfolgend KSV 1870) und der CRIF GmbH (nachfolgend CRIF) stammen: Objektdaten bezogen auf das Fahrzeug des KN (Fahrzeugtyp, Hersteller, Fahrzeugbeschreibung, Modellreihe, Version, Kraftstoffart, Erstzulassungsdatum, Kennzeichen, Fahrgestellnummer, Kilometerstand, Eurotax-Code, Fahrzeugpreis, Listenpreis, NOVA, Restwert); KFZ-Papiere; Auskünfte von Solidarschuldnern für den KN; Bonitätsinformationen (Auszug der KonsumentenKreditEvidenz [nachfolgend KKE] und Bonitätsreports des KSV 1870 und der CRIF über den KN). Die BANK verarbeitet folgende Vertragsdaten Finanzierungs- und Rückführungsdaten (Beginn und Laufzeit, Mietsonderzahlung/Depot, Ratenhöhe, Zinssatz, (ausstehender) Finanzierungsbetrag, Restlaufzeit, Zahlungseingänge, Zahlarten); sowie sofern vom KN beantragt: Beginn und Laufzeit der Versicherungsdeckungen, Versicherungsprämien, Tarif, ggf. Vinkulierungen.

### 2. Auskunftseinholung zur Bonitätsbeurteilung:

Die BANK ist berechtigt, Wirtschafts-Auskunfteien (derzeit die KSV 1870 einschließlich KKE und CRIF) folgende Daten des KN (Vor- und Zuname, Geschlecht, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Höhe der Verbindlichkeit, Laufzeit, Rückführungsmodalitäten) zum Zweck der Einholung von Bonitätsinformationen (Auszug der KKE und Bonitätsreports des KSV 1870 und der CRIF über den KN) über den KN zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles zwecks Wahrung seiner berechtigten Interessen zu verarbeiten.

3. Die Entscheidungsfindung über die Annahme des Kreditantrags durch die BANK erfolgt nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung der DATEN, allerdings fließen Kreditcores (Zahlenwerte auf Basis statistischer Analysen, welche die Kreditwürdigkeit einer Person repräsentieren) in den Entscheidungsfindungsprozess mit ein. Die inhaltliche Bewertung und Letztentscheidung erfolgt durch eine natürliche Person.

### 4. Informationsaustausch mit dem LIEFERANTEN:

Der KN stimmt der Übermittlung nachstehender Daten an den LIEFERANTEN während des gesamten Geschäftsverhältnisses zu: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des KN, das Ergebnis der Datenbankabfragen bei CRIF und/oder beim KSV 1870 und den jeweils aktuellen Stand der zustande gekommenen Finanzierung sowie bei Autofinanzierungen: Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Saldos und des Restwertes. Umgekehrt ist auch der LIEFERANT zur Weiterleitung dieser Informationen an die BANK berechtigt.

### 5. Informationsaustausch mit Versicherungen:

Der KN stimmt der Übermittlung nachstehender Kundendaten (Titel, Vor- und Zuname (bzw. Firmenwortlaut), Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum), Objektdaten (Fahrzeugtyp, Erstzulassung, Kennzeichen, Hersteller, Fahrgestellnummer, Listenpreis) sowie Vertragsdaten (Vertragsnummer, Versicherungsbeginn, Vertragsbeginn, Laufzeit von Kredit und Versicherung, Versicherungsprämie, Tarifart), durch die BANK an die AXA zum Zweck des Beitritts des KN zur Gruppenversicherung zu. Für möglich eintretende Kfz-Versicherungsfälle stimmt der KN der Übermittlung nachstehender Daten (Vor- und Zuname, Geschlecht, Vertragsnummer, Fahrzeug- und Zulassungsdaten, Unfallhergang, Unfalldatum, Unfallort, Angaben zur Gegenseite, ggf. ausstehende Entgelte und Laufzeit, Restwert, ausstehender Finanzierungsbetrag) durch die BANK an den jeweiligen KFZ-Versicherer, Sachverständige bzw. den LIEFERANTEN zur Abwicklung der Versicherungsfälle zu.

### 6. Datenverarbeitung und Bestandsführung des Kreditvertrages:

Die BANK ist berechtigt, die in Punkt 1. angeführten Daten, sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag stehenden Informationen zum Zwecke der Bestandsverwaltung an ihre Schwestergesellschaft FCA Bank Deutschland GmbH, welche als Auftragsverarbeiter die operativen Agenden der BANK führt, sowie an FCA Leasing GmbH, FCA Bank S.p.A. und CA Consumer Finance S.A. und an die von der BANK eingesetzten IT-Dienstleister zu übermitteln. Die BANK ist außerdem berechtigt, die in Punkt 1. angeführten Daten ausgenommen Bonitätsinformationen zu Verrechnungszwecken an die FCA Austria GmbH zu übermitteln.

7. Die BANK ist gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten des KN zum Zweck der Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen an die Österreichische Nationalbank (nachfolgend OeNB) und an das Bundesministerium für Finanzen (nachfolgend BMF) zu übermitteln.

### 8. Datenübermittlung im Rahmen der digitalen Signatur

Die BANK ist berechtigt, die unter Punkt 1. angeführten Daten (exkl. Bonitätsinformationen) an den zertifizierten Vertrauensdiensteanbieter Namirial S.p.A. mit Sitz in Italien zum Zwecke der Erstellung von qualifizierten digitalen Signaturzertifikaten zu übermitteln.

### 9. Datenübermittlung an Wirtschafts-Auskunfteien und die KKE:

Der KN erklärt sein Einverständnis, dass die BANK nachstehende Daten an die KKE übermittelt: Titel, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Höhe der Verbindlichkeit, Laufzeit, Endfälligkeit, Rückführungsmodalitäten, Ratenfälligkeit, Zahlungsansätze, Mahnungen, Vertragskündigung, Informationen über allfälligen Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten,

allfällige Schritte der BANK iZm der Fälligkeit und Rechtsverfolgung bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung. Der vorliegende Finanzierungsvertrag ist einer der Gründe, die zu einer Eintragung in die KKE führen. Die KKE war bislang ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem (§ 50 Datenschutzgesetz 2000) von Kreditinstituten, Kreditgebenden Versicherungsunternehmen und Kreditunternehmen, dessen Betreiber der KSV 1870 ist, und entspricht nunmehr dem Konzept der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; nachfolgend kurz DSGVO) gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Zweck der Übermittlung an die KKE ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, Kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Kreditgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE stehen den KN als Rechtsbehelfe insbesondere das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung und das Widerspruchsrecht gemäß den Artikeln 15 bis 23 DSGVO im dort definierten Umfang zu. Diese Rechte sind schriftlich bei der KSV1870 Holding AG, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, geltend zu machen. Der KN erteilt seine Einwilligung, dass Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene, nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen an die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zum Zweck der Ausübung der Gewerbe gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. Zum Zweck der Datenübermittlung an CRIF und der Verarbeitung durch diese entbindet der KN die BANK gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis und gestattet die Offenlegung der genannten Daten an die CRIF. Der KN ist berechtigt, die Zustimmung zur Übermittlung der Daten durch die BANK sowie zur Entbindung der BANK vom Bankgeheimnis **jederzeit und ohne Begründung** durch entsprechende Mitteilung per e-mail an datenschutz.fcabank.at@fcagroup.com oder per Post an FCA Bank GmbH, z.H. Datenschutzbeauftragter, Schönbrunner Straße 297-307, 1121 Wien zu **widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung **nicht berührt**.

#### 10. Zahlungsverzug und Einbringlichkeitsmaßnahmen:

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die BANK berechtigt folgende Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, sämtliche Fahrzeugdaten, Arbeitgeberdaten, Höhe des Rückstandes, Höhe des Saldos, Höhe des Restwertes, Zeitraum des Zahlungsverzuges sowie ggf. vorliegende Informationen über den vermuteten Aufenthalt des KN außerhalb seines Wohnortes zum Zwecke der Einbringlichkeit an AVS Betriebsorganisation GmbH (Hebbelplatz 5, 1100 Wien), AMZ Auto- Motor Vertriebs Ges.m.b.H (Fabianstraße 9, 1110 Wien), KSV 1870 Information GmbH (Wagenseilgasse 7, 1120 Wien), Excon Controlling Austria GmbH (Sterneckstraße 33, 5020 Salzburg), OKO Inkasso- Auskünfte GmbH & Co KG (Waldeggstraße 16, 4021 Linz) weiterzuleiten.

#### 11. Marketing und Werbung sowie Widerrufsrecht:

Der KN erteilt der BANK seine freiwillige **Zustimmung**, von der BANK Werbeformen in den Bereichen (KFZ-)Finanzierung, (KFZ-)Finanzierungsrückführung, (KFZ-)Versicherung, KFZ-Informationen, Spar- und Veranlagungsprodukte sowie für Zufriedenheitsumfragen

- |                          |                          |  |
|--------------------------|--------------------------|--|
| Ja                       | Nein                     |  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>in elektronischer Form (z.B. E-Mail, SMS, MMS),</b>                                     |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>mittels Telefonanrufen (inkl. Voice-Mail-Systeme und automatische Wählsysteme) oder</b> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>in Papierform (z.B. Briefe, Karten, Prospekte und Zeitschriften)</b>                    |

zu erhalten und zu diesem Zweck die personenbezogenen Daten des KN (Titel, Vor- und Zuname, Geschlecht, Postanschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Finanzierungsdaten (Vertragsnummer, Finanzierungsprodukt, Laufzeit, Monatsrate, Mietsonderzahlung, Finanzierungssaldo, Restwert) KFZ-Daten (Marke, Model, Typ, Fahrgestellnummer, vereinbarte KM-Leistung), Versicherungsprodukt, Lieferant) zu verarbeiten. Der KN ist berechtigt, die Zustimmung zur Zusendung der oben angeführten Werbeformen durch die BANK jederzeit und ohne Begründung durch entsprechende Mitteilung per e-mail an datenschutz.fcabank.at@fcagroup.com oder per Post an FCA Bank GmbH, z.H. Datenschutzbeauftragter, Schönbrunner Straße 297-307, 1121 Wien zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung **nicht berührt**. Weiters erteilt der KN seine freiwillige **Zustimmung**, dass die BANK diese im vorstehenden Absatz angeführten personenbezogenen Daten des KN an FCA Austria GmbH, FCA Bank S.p.A., FCA Bank Deutschland GmbH und FCA Leasing GmbH (nachfolgend EMPFÄNGER) weitergibt, damit diese eigene Werbeformen in den Bereichen (KFZ-)Finanzierung, (KFZ-)Finanzierungsrückführung, (KFZ-)Versicherung, KFZ-Informationen, Spar- und Veranlagungsprodukte sowie für Zufriedenheitsumfragen

- |                          |                          |  |
|--------------------------|--------------------------|--|
| Ja                       | Nein                     |  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>in elektronischer Form (z.B. E-Mail, SMS, MMS),</b>                                     |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>mittels Telefonanrufen (inkl. Voice-Mail-Systeme und automatische Wählsysteme) oder</b> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>in Papierform (z.B. Briefe, Karten, Prospekte und Zeitschriften)</b>                    |

an den KN versenden und diese personenbezogenen Daten des KN zu diesem Zweck verarbeiten dürfen. Der KN ist berechtigt, die Zustimmung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die BANK an die EMPFÄNGER **jederzeit und ohne Begründung** durch entsprechende Mitteilung per e-mail an datenschutz.fcabank.at@fcagroup.com oder per Post an FCA Bank GmbH, z.H. Datenschutzbeauftragter, Schönbrunner Straße 297-307, 1121 Wien zu **widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Zusendung von Werbeformen durch die EMPFÄNGER an den KN ist für den KN ebenfalls **jederzeit und ohne Angabe von Gründen** möglich.

12. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken des KN stellt sich wie folgt dar:

- Nach allfälliger Annahme des Kreditantrags des KN durch die BANK:  
Einwilligung gemäß § 4 Abs 1 Datenschutzgesetz 2018 (nachfolgend DSG 2018) iVm Artikel 6 Abs 1 lit a) der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; nachfolgend DSGVO), Vertragserfüllung gemäß § 4 Abs 1 DSG 2018 iVm Artikel 6 Abs 1 lit b) DSGVO, Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß § 4 Abs 1 DSG 2018 iVm Artikel 6 Abs 1 lit c) DSGVO sowie Wahrung berechtigter Interessen gemäß § 4 Abs 1 DSG 2018 iVm Artikel 6 Abs 1 lit f) DSGVO.
- Nach Abschluss des Kreditvertrags werden die DATEN nur solange verarbeitet, wie dies zur Erreichung der in den vorstehend angeführten Zwecken sowie zur Erfüllung gesetzlicher (Aufbewahrungs)Pflichten und zur Geltendmachung oder Abwehr von (drohenden) Rechtsansprüchen innerhalb der maßgeblichen Verjährungsfristen notwendig ist. Sofern diese Datenverwendung nicht auf einer gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung beruht oder überwiegenden berechtigten Interessen (Anspruchsverfolgung) der BANK dient, kann der KN die Zustimmung zur Datenverarbeitung jederzeit widerrufen (vgl. Punkt 7. und 9.).

13. Dem KN stehen folgende **Betroffenenrechte** zu:

- Recht auf Auskunft ob und wenn ja welche personenbezogenen Daten des KN die BANK verarbeitet;
- Recht auf Erhalt von Kopien der gespeicherten personenbezogenen Daten des KN;
- Recht auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der personenbezogenen Daten des KN, die falsch bzw. unvollständig bzw. nicht aktuell sind, oder die nicht rechtskonform verarbeitet werden;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des KN;
- Recht auf Übertragung der personenbezogenen Daten des KN;
- Recht, unter bestimmten Voraussetzungen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des KN zu widersprechen;
- Recht, bei der zuständigen Datenbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde) Beschwerde zu erheben;
- Recht auf Auskunft über die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten des KN übermittelt werden;
- Recht auf Auskunft über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.

14. **Kontaktdaten:**

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher	Datenschutzbeauftragter der FCA Bank GmbH
FCA Bank GmbH Schönbrunner Straße 297-307 1120 Wien Telefon: +43/1/6880188-0 Telefax: +43/1/6880188-510 E-Mail: info.bank.at@fcagroup.com	Datenschutzbeauftragter p. A. der FCA Bank GmbH E-Mail: datenschutz.fcabank.at@fcagroup.com